

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 7, 24 und 25 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2007, wird verordnet:

Die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung, LGBl. Nr. 64/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 75/201, wird wie folgt geändert:

1. § 8a lautet:

„§ 8a Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderungen des § 2, des § 3 Abs. 4 Z. 2 und 3, des § 6 Abs. 1 und der Anlagen B8, B9 und B10 sowie die Neuerlassung der Anlage B4 treten mit 1. September 2011 in Kraft.

(2) Der Entfall der Anlage B5 tritt mit 1. September 2013 in Kraft.

(3) Die Neuerlassung der Anlage B2 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft; diese ist ab dem Schuljahr 2012/2013 anzuwenden.“

2. Die Anlage B2 wird neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Anlage B2

Drei- bzw. vierjährige Fachschule für Land- und Forstwirtschaft, BLL

	Grundausbildung (GA)						Betriebsleiterausbildung				LVG	
	Wochenstunden		Gesamtstunden	Wochenstunden		Gesamtstunden	Praxiszeit	Wochenstunden		Gesamtstunden		GA u. BLL
	1. Sem	2. Sem.	1. Jg.	3. Sem	4. Sem.	2. Jg.		5. Sem	6. Sem.	BLL		
1. Pflichtgegenstände												
Sozialkompetenz und Sprache							Heim- bzw. Fremdpraxis					
Religion	2	2	80	2	2	62		2	2	58	200	2
Persönlichkeitsbildung	1	0-1	20-40	-	-	-		-	-	-	20-40	2
Deutsch und Kommunikation	2	2	80	2	2	62		1	1	29	171	1
Englisch	1	1	40	1	1	31		1	1	29	100	1
Politische Bildung und Recht	1	1	40	1	1	31		1-3	1-3	29-87	100-158	2
Bewegung und Sport	2	2	80	2	2	62		2	2	58	200	3
Datenverarbeitung	1	1-2	40-60	1	1	31		1	1	29	100	1
Stenotypie	0-1	0-1	0-40	-	-	-		-	-	-	0-40	3

Fachzeichnen	1	1	40	-	-	-	-	-	-	40	2			
Hausw. u. Agrartourismus	0-1	0-1	0-40	0-1	0-1	0-31				0-100	2			
Ökologie u. Umweltgestaltung	-	-	-	1	1	31				31-60	1			
Unternehmerkompetenz														
Mathematik und Fachrechnen	2	2	80	1	1	31				111-140	1			
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung	-	-	-	2	2	62				149	1			
Buchführung und Steuerrecht	-	-	-	1-2	1-2	31-49				60-136	1			
Wirtschaft und Markt	1	1	40	1	1	31				100-158	2			
Lw. Dienstleistungen und Nebengewerbe	-	-	-	0-1	0-1	0-31				0-60	1			
Fachkompetenz Land- u. Forstw.														
Bodenkunde und Pflanzenbau	2-3	2-3	80-100	2	2	62				200-249	1			
Nutztierhaltung	2-3	2-3	80-100	2	1-2	49-62				129-249	1			
Obstbau	0-1	0-1	0-40	0-1	0-1	0-31				0-100	1			
Waldwirtschaft	1-2	1-2	40-80	1	0-1	18-31				58-198	1			
Landtechnik und Baukunde	2	2	80	2-3	1-3	49-80				129-247	1			
Schwerpunktkompetenzen														
*Biolog. Landbau	0-1	0-1	0-40	0-1	0-1	0-31				0-129	1			
*Almwirtschaft	-	-	-	0-1	0-1	0-31				0-60	1			
*Bergbauernwirtschaft	-	-	-	0-1	0-1	0-31				0-60	1			
*Forst- und Arbeitstechnik	0-1	0-1	0-40	0-1	0-1	0-31				0-100	1			
*Gemüsebau	-	0-1	0-40	0-1	-	0-18				0-87	1			
*Verwertung von Gemüse	-	-	-	-	-	-				0-58	1			
*Lebensmittelrecht	-	-	-	-	-	-				0-29	1			
*Technik im Gemüsebau	-	-	-	-	-	-				0-87	1			
*Energietechnik	-	-	-	-	-	-				0-29	1			
*Lw. Bauen	-	-	-	-	-	-				0-58	1			
*Agrarförderung	-	-	-	-	-	-				0-29	1			
Praktischer Unterricht	12	12	480	12	12	372				8	6			
Wost. Bzw. GST	37	37	1480	37	37	1147				37				
2. Alternativer Unterricht														
Qualifikationen, Projekte	-	-	-	0-110	-	0-110				0-100	0-210	3910		
3. Freigegegenstände														
Lebende Fremdsprache	1	1	40	2	2	62				2	2	58	160	1
Fachzeichnen	-	-	-	1	1	31				1	1	29	60	2
Musische Bildung	2	2	40	2	2	62				2	2	58	160	5
Bienenkunde	-	-	-	1	1	31				-	-	-	31	1
3. Unverbindliche Übungen														
„Erste Hilfe“						16							16	6
4. Förderunterricht	20 Stunden pro Ausbildungsjahr										0-40	1		

* Wahlfächer für Schwerpunktbildung

Organisation:

Die drei- bzw. vierjährige Fachschule wird im modularen System in zwei Ausbildungsstufen geführt.

1. Die Grundausbildung (GA) umfasst die ersten zwei Schuljahre, die ganzjährig zu führen sind.
 - Das erste Jahr umfasst 40 Unterrichtswochen.
 - Das zweite Jahr umfasst 31 Unterrichtswochen, wobei der stundenplanmäßige Unterricht mit Ende Mai endet.
 - Im zweiten Schuljahr können im ersten Semester bis zu 110 Stunden im alternativen Unterricht absolviert werden, wenn er für diesen Zeitraum und nicht für die Praxiszeit im dritten Schuljahr angeboten wird; zusätzlich kann nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts ein Teil der Fremdpraxis des dritten Schuljahres absolviert werden.
2. Die BetriebsleiterInnenausbildung umfasst die Praxiszeit und den BetriebsleiterInnenlehrgang (BLL).
 - Die Praxiszeit nach Abschluss des Unterrichts des vierten Semesters bis zum Beginn des BetriebsleiterInnenlehrganges umfasst in der dreijährigen Fachschule in Summe mindestens vier, in der vierjährigen mindestens 15 Monate. Davon sind mindestens vier Monate als landwirtschaftliche Fremdpraxis auf einem von der Schule anerkannten landwirtschaftlichen Betrieb zu leisten, dies unter Einrechnung des im zweiten Schuljahr absolvierten Teiles, der Rest als landwirtschaftliche Heimpraxis. Die Zeit der landwirtschaftlichen Heimpraxis kann auch voll oder teilweise für ein Betriebspraktikum für Zusatzqualifikationen oder eine Lehrzeit verwendet werden, dies in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in Betrieben des Handels, des Gewerbes und der Industrie der EU-Länder.
 - Der BetriebsleiterInnenlehrgang umfasst in der dreijährigen wie in der vierjährigen Fachschule ein weiteres Schuljahr mit 29 Unterrichtswochen; der stundenplanmäßige Unterricht beginnt mit Anfang November und endet mit dem allgemeinen Schulschluss.
 - Zusätzlich sind bis zu 100 Stunden im alternativen Unterricht, der während des zweiten Semesters des dritten Schuljahres oder während der Praxiszeit angeboten werden kann, zu absolvieren, weiters während der Praxiszeit bis zu 110 Stunden im alternativen Unterricht, wenn diese für diesen Zeitraum und nicht für das erste Semester des zweiten Schuljahres angeboten werden.

Der alternative Unterricht kann klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Es ist eine Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtsjahres möglich. Der Zeitraum, der Inhalt und das Ausmaß des alternativen Unterrichts sind mit Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr der Schulbehörde zu melden.